

1 **Informationsvorlage**  
2 **für den Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen**  
3

---

4 **Beschluss Nr.: Fin/128/2020**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Sachgebiet Finanzen, **Verfasser:** Frau Fährmann

8 Behandelt im:

Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen

04.03.2020

9 **Betreff: Information zu Ermächtigungen für Aufwendungen aus laufender**  
10 **Verwaltungstätigkeit sowie und für Auszahlungen aus der Investitions-**  
11 **/Finanzierungstätigkeit**

12 **Sachverhalt:**

13 Als zeitliche Übertragbarkeit bezeichnet man die Möglichkeit Haushaltsmittel durch Bildung von  
14 Haushaltsresten in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen, so dass die Ermächtigung auch für  
15 das nächste Jahr erhalten bleibt. Mit Haushaltsmitteln sind im Kontext der Übertragbarkeit  
16 Aufwendungen und Auszahlungen angesprochen.

17 Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie  
18 aus der Finanzierungstätigkeit sind ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts  
19 anderes bestimmt ist.

20 Werden Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übertragen, bleiben  
21 sie längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die  
22 Ermächtigungsansätze für das folgende Haushaltsjahr.

23 Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren  
24 Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach  
25 Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung  
26 genommen werden kann.

27 Die zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der  
28 zeitlichen Bindung dar. Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln soll zu einer sparsameren  
29 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Verwaltung beitragen. So soll insb. dem sog.  
30 Dezemberfieber entgegengewirkt werden, da die Haushaltsmittel mit Ablauf des  
31 Haushaltsjahrs nicht mehr verfallen und somit kein Anreiz besteht, die Mittel am Jahresende  
32 schnell noch zu verausgaben, um so im nächsten Jahr wieder Haushaltsmittel in gleichem  
33 Umfang zugeteilt zu bekommen.

---

Bürgermeister

---

Kämmerin